

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 1

Berlin, den 7. Januar 1953

| Nr.2

Tag	Inhalt	Seite
30.12.52	Bekanntmachung von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen	25
22. 12.52	Anweisung über die Abrechnung der im Planjahr 1952 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Kleininvestitionen und für den Rationalisierungsfonds	46

Bekanntmachung von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen. Vom 30. Dezember 1952

Nachstehend werden

die Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben,

die Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie

die Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie und insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen,

die der Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1952 bestätigt hat, bekanntgemacht.

Sie sind für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Investitionsvorhaben beauftragten Dienststellen und Personen verbindlich.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Zur Verbesserung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben und zur Erreichung einer einheitlichen Zusammenstellung der Unterlagen für die Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung, eines einheitlichen Prüfverfahrens sowie einer einheitlichen Finanzierung der Vorprojekte und Projekte wird bestimmt:

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende Stufen:

- I. Perspektivplanung
- II. Vorplanung
- III. Vorprojektierung für Technologie und Bau*
- IV. Projektierung für Technologie und Bau*

T. Perspektivplanung (Investitionsteil)

1. Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspek-

tipläne für die Entwicklung der jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweige (Ministeratsbeschuß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97] und Richtlinien der Staatlichen Plankommission — WTR —). Perspektivpläne sind auszuarbeiten für jedes Planjahrfünft und in die einzelnen Jahre zu unterteilen. Sie sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Industriezweiges aufzeigen und analysieren einschl. der Wirtschaftlichkeit. Aus der Analyse der Produktionskapazität muß die Steigerung der Produktion nach Menge und Wert im Planjahrfünft hervorgehen. Dabei ist der Schicht-Koeffizient (Ein- oder Mehrschichtenbetrieb) anzugeben.

2. Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission — WTR — sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten

* Siehe Anlage 1 und 2.